

Aktz.: Sch 36

Feststellungen zur Beweissicherung über einen Kriegssachschaden.

Auf Grund der KSSchVO. vom 30.11.1940 und den zu ihr erlassenen ergänzenden Bestimmungen wird hiermit vorläufig als Grundlage für ein später etwa durchzuführendes förmliches Verfahren festgestellt, dass

Ww. Josefa Schelhasse und Sohn Willy Schelhasse und Tochter Gerda Schelhasse, Munster, Lohausweg 9

am 12. Juni 1943 und 1944/45 (Zeitpunkt des Schadens)

in Münster, Schillerstr. 77 und Ludgeristr. 73
(Schadenort, Strasse, Hausnummer, Stockwerk)

nachstehend bezeichneter Kriegssachschaden entstanden ist.

1 Küche, Hausrat, Porzellan, 1 Esszimmer, 1 Klavier, 1 Künstlergeige, Noten, Teppiche, Bilder, Gardinen, Lampen, 1 Wohnzimmer, Polstermöbel, 1 Radio, Bücher, 1 Doppelschlafzimmer, Läufer, Bettzeug, Bekleidung, Wäsche, 1 Fremdenzimmer, elektr. Geräte, Flureinrichtung, 1 Mansarde, usw. (1943)
Küche, Hausrat, Schlafzimmereinrichtung, Gardinen, usw. (1944/45)

Nach den Unterlagen Anträge vom Sept. 44, 26.6.45 und 17.1.50 sowie Aufstellungen und nach dem Preisstand vom 1.9.1939 beträgt der Gesamtschaden, vorbehaltlich einer späteren Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses

30.475,- RM i.W. Dreißigtausendvierhundertfünfundsiebzig,- RM

An Zahlungen sind auf den Schaden bereits geleistet:

| | | | |
|--------------|------------|-------------|-------|
| am 17.6.43 | an/.. | 500,- | RM |
| am ---/..... | an/.. | | RM |
| am /..... | an/.. | | RM |
| | | zus.: 500,- | RM |
| | | | ===== |

in Worten: Fünfhundert,-

Die vorstehenden Feststellungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Ersatz der Schäden. Die angegebene Schadenssumme ist für die Bemessung der tatsächlichen Entschädigung nicht verbindlich. Gegenwärtig ist die Erstattung von Kriegssachschäden von der Militärregierung grundsätzlich verboten.

Einwendungen gegen vorstehende Feststellungen können binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens bei mir geltend gemacht werden. Sie können sich nur auf die Beweissicherung erstrecken. Über die Notwendigkeit etwaiger weiterer Beweiserhebungen entscheidet die Feststellungsbehörde.

Siegel

Im Auftrage:
gez. Melchior
Stadtamtman.

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Stadtangestellter.

Anmerkung: Dieser Beweissicherungsbescheid dient u.a. zur Vorlage beim Finanzamt, Lastenausgleichsamt usw.. Eine Zweitausfertigung wird nicht erteilt.

Verwaltung der Provinzialhauptstadt
M ü n s t e r (Westf.)
Kreisfeststellungsbehörde
Abt. Kriegsschäden

Nach einer hier vorliegenden Erklärung der Frau Ww. Josefa S c h e l h a s s e vom 16.1.1950 lebte diese zum Zeitpunkt des Schadens mit den beiden Kindern Willy und Gerda Schelhasse in häuslicher Gemeinschaft.

Die als Verlust gemeldete Wohnungseinrichtung gehörte zu je 1/3 den umseitig Genannten.

i.A.

gez. Unterschrift
(Christians)
Stadtangestellter.

Siegel

Münster, den 17. Januar 1950



Richtigkeit der Abschrift:
Münster, den 6. Juni 1950.

Gölpfer
(Hölscher)

Landesoberinspektor

Für die 1/3 der Mütter und je 1/3 der beiden Kinder.